

Verlagsdirektor

Berlin, den 25. 1. 1990  
Hi/kw

MP  
161/90

26. 1. 90

Le  
W

G, Ö, HB, HR I, HR II, HR III, HR IV, HR V, P, A

Vorläufige Regelung der Dienstreisekosten  
bei außerplanmäßigen Reisen in das NSW

Für alle außerplanmäßigen Dienstreisen in das NSW, d. h. alle Reisen, die nicht von Buchexport oder der HV genehmigt wurden, gilt vorläufig folgende Regelung:

Erstattet werden neben den Fahrtkosten in M der DDR folgende Positionen in M der DDR:

- Tagegeld entsprechend Reisekostenrecht
- 3,50 M für nicht nachgewiesene Übernachtung
- nachgewiesene Unkosten für Platzkarten und Nahverkehrsmittel.

Hieronimus

Bitte beachten:

Dienstreiseaufträge in das NSW werden von D unterschrieben, bitte aber vorher HR III vorlegen.